

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen die Möglichkeit erhalten, die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auszuführen.

B. Lösung

Optionale Wahrnehmung der Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch von den Kreisen und kreisfreien Städten benannte kommunale Stellen, die organisatorisch als Organe der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Regelungen des SGB II zur Tragung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Wenn kommunale Stellen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen, werden diese trotzdem weiterhin durch den Bund finanziert. Die für die Agenturen geltenden Maßstäbe bei der Zuteilung von finanziellen Mitteln werden auch auf die kommunalen Stellen angewendet. Somit hat dieses Gesetz keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
Artikel 11	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 12	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 13	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 14	Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Artikel 15	Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung
Artikel 16	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„6a Zulassung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:

„6b Rechtsstellung“.
 - c) Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung und Datenschutz“.
 - d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung“.
- e) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Kundennummer“.
- f) Nach der Angabe zu § 51a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
- g) Nach der Angabe zu § 51b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51c Verordnungsermächtigung“.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Agentur für Arbeit wirkt“ durch die Wörter „nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“
5. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a
Zulassung

 - (1) Auf Antrag der kreisfreien Städte und Kreise werden die von diesen benannten kommunalen Stellen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.
 - (2) Der Antrag nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Das Nähere kann durch Landesgesetz geregelt werden.
 - (3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung kann beginnend mit dem Jahr 2006 alle drei Jahre jeweils bis zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag bis zum 31. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden.
 - (4) Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Aufgaben für diesen Zeitraum wahr. Bis zum Ablauf des 31. März des Kalenderjahres, in dem der Zulassungszeitraum endet, kann ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung gestellt werden.

- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zulassung aus wichtigem Grund widerrufen.“
6. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:
- „§ 6b
Rechtsstellung
- (1) Die nach § 6a zugelassenen kommunalen Stellen (zugelassene kommunale Stellen) nehmen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit als Organe der Bundesagentur für Arbeit wahr. Der Bund trägt insoweit ihre Aufwendungen.
- (2) Die zugelassenen kommunalen Stellen sollen mit den örtlich zuständigen Regionaldirektionen Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen.
- (3) Soweit für die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die zugelassene kommunale Stelle Zielvereinbarungen nach Absatz 2 maßgeblich sind, wird die Bundesagentur für Arbeit bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung und der Zusammenarbeit mit Dritten über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in der Regel keine fachlichen Weisungen erteilen; Maßnahmen, welche die Erfüllung der Zielvereinbarungen sicherstellen, bleiben unberührt.
- (4) Die zugelassenen kommunalen Stellen besitzen eigene Personal- und Organisationshoheit.
7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Hilfebefähigten“ durch das Wort „Hilfebefähigten“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der dritte Teilsatz wie folgt gefasst:
- „die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird“.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ist die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
11. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- (1a) „Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger entsprechend.“
12. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
14. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
15. In § 29 Abs. 1 werden vor dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen“ eingefügt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des zuständigen Trägers“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stufe“ die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „der zuständige Träger“ ersetzt.
17. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Andere, nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Hilfebedürftigen beruhende Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach diesem Buch können bis zu einem Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der für den Hilfebedürft-

- tigen maßgebenden Regelleistung gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch aufgerechnet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
20. In § 44a Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „anderer“ eingefügt.
21. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.
- § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.“
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von kommunalen Stellen nach § 6b oder von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 auf die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Stellen zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.
- (3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- 22a. Nach § 49 wird die Angabe zum Sechsten Kapitel wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Datenübermittlung und Datenschutz“.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Dritte“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen sich gegenseitig oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
24. In § 51 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.
25. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:
- „§ 51a
Kundennummer
- Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige Kundennummer zugeteilt, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen ist. Soweit vorhanden, ist die Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Dies gilt entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.
- 25a. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:
- „§ 51b
Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- (1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über
1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
 2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.
- (2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind mindestens Angaben über
1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stel-

lung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;

2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger, Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, übergebenen Ansprüche und des Vermögens für alle Leistungsempfänger;
4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Merkmalen:
höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind mindestens Art und Sitz des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,
2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie
3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt durch Durchführungsanweisung den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso durch Durchführungsanweisung die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze, einschließlich der Datenformate, sowie Aufbau, Vergabe und Verwendung von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

26. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51b festzulegen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Bundesagentur“ durch die Wörter „dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

28. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51a erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern nach § 51a übermittelten Daten Statistiken.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über die Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421h wie folgt gefasst:

„§ 421h (weggefallen)“.

2. In § 22 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 421k“ ein Komma und die Angabe „§ 421i“ eingefügt.
3. § 364 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.“
4. § 421h wird aufgehoben.
5. § 434j Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In diesen Fällen
 1. gilt Absatz 8 nicht und
 2. ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 62 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich.“

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 3a werden nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ eingefügt.“

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14 werden die Wörter „Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers“ eingefügt.
2. In § 52 werden nach den Wörtern „wegen einer Sperrzeit ruhen“ die Wörter „oder das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches abgesenkt worden ist“ eingefügt.
3. § 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ werden die Wörter „oder den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägern“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „oder einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen kommunalen Träger für“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 10 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Zwölften“ die Wörter „und dem Zweiten Buch“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:
„§ 3a
Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „Sie erhalten in der Regel von den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesetzte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die für den Zuweisungsort zuständigen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Hilfe weiter gewähren, wenn ein arbeitsfähiger Spätaussiedler sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt; die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungsort darf innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist drei Monate nicht übersteigen.“

Artikel 9

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
3. In § 51 Abs. 1 werden in Nummer 4 die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ gestrichen und folgende Nummer 4a eingefügt:
 „4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
4. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zu Grunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Artikel 10

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 4 Nr. 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit als Träger“ gestrichen sowie das Wort „und“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

§ 48 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.“

Artikel 14

Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 32c wird wie folgt gefasst:
 „32c. § 368a wird aufgehoben.“
 - b) Die bisherigen Nummern 32c bis 32j werden die neuen Nummern 32d bis 32k.
2. Artikel 5 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Artikel 6 Nr. 10 wird aufgehoben.
4. Artikel 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

In § 2 Satz 1 der Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die zuletzt durch Artikel 51a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den zuständigen Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Berlin, den 30. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 16 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsvorschrift kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644, 2583), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.

Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft), das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Es wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, dass auf Antrag der kreisfreien Städten und den Kreisen ab dem 1. Januar 2005 kommunale Stellen als Organe der Bundesagentur für Arbeit Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen können. Die Vorschriften über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gelten dann nicht. Die kommunalen Stellen werden mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen (zugelassene kommunale Stellen).

Grundsätzlich gilt, dass Verwaltungsträger die ihnen zugewiesenen Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen – mit eigenen personellen und sächlichen Mitteln wahrnehmen. Für das Abweichen von diesem Grundsatz bedarf es eines besonderen Grundes.

Bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um eine begrenzte Materie. Die Aufgaben, die von kommunalen Stellen im Wege der Organschaft übernommen werden sollen, stellen nur einen Teilbereich der Aufgaben der Bundesagentur dar, bei der auch nach veraltungstechnischer Ausgliederung dieser Ausgaben noch hinreichend substanzielle Aufgaben verbleiben. Der besondere sachliche Grund besteht darin, dass diese im Rahmen der von der Bundesagentur vorgegebenen Ziele alternative Wege der Eingliederung beschreiten und damit das Spektrum der Eingliederungsmöglichkeiten für Arbeitsuchende vergrößern können.

Die kommunalen Stellen sind im Rahmen der Organschaft an die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit gebunden.

Die Konkretisierung der Vorgaben kann im Rahmen von Zielvereinbarungen erfolgen.

Die Entscheidungen und Handlungen der kommunalen Stellen werden der Bundesagentur zugerechnet.

Die Übernahme der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Stellen zum 1. Januar 2005 setzt voraus, dass diese zum genannten Zeitpunkt handlungsfähig sind. Dazu müssen die Kommunen zeitnah – spätestens bis zum 31. August 2004 – die Übertragung beantragen; diese muss bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitnah erfolgen. Nur so besteht die Möglichkeit, in einer ausreichend bemessenen Vorlaufphase die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung des SGB II zu treffen.

Das für die Bundesagentur geltende Messsystem gilt im Rahmen der Organschaft auch für die kommunalen Stellen. Sie müssen zur Leistungsmessung die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Die Träger der Leistungen nach dem SGB II müssen ein Interesse daran haben, die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen so rasch wie möglich zu überwinden und damit den Einsatz von Haushaltsmitteln zu begrenzen. Die mit dem Gesetz festgelegte inhaltliche und finanzielle Zuständigkeitsverteilung gewährleistet ein Interesse der Aufgabenträger, passive Leistungen möglichst gering zu halten.

Bei der Zuweisung von Mitteln für aktive Eingliederungsleistungen bzw. für Personal und Verwaltungsleistungen kommt es darüber hinaus darauf an, Anreize für einen möglichst sparsamen Mitteleinsatz zu setzen.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt zweckmäßigerweise in Form von Budgets. Es müssen Regelungen gefunden werden, die – bei einem Höchstmaß an Flexibilität beim Instrumenteneinsatz – einem unwirtschaftlichen Ausschöpfen des Mittelansatzes insbesondere am Ende eines Jahres entgegenwirken. Dies kann über die gemeinsame Veranschlagung der Mittel für Eingliederungsleistungen sowie für Personal und Verwaltung im Wege eines Gesamtbudgets erreicht werden, bei dem eventuelle Restmittel teilweise und zweckgebunden auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können.

Der Bundesrechnungshof hat bezüglich der Leistungsgewährung nach dem SGB II ein Prüfungsrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 6a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6b.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Kapitelüberschrift.

Zu den Buchstaben d bis f

Nennung neu eingeführter Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft nach § 6 des Zweiten Buches.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Korrektur eines redaktionellen Versehens, da erst in einem späten Stadium des Vermittlungsverfahrens die ursprünglich in § 35 des Zwölften Buches enthaltenen Regelungen nunmehr in § 34 vorgesehen wurden.

Zu Nummer 4 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Eine durch Landesrecht mögliche Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Aufgaben bietet sich deshalb an, weil auch im Rahmen der geltenden Sozialhilfepraxis in vielen Ländern die kreisangehörigen Gemeinden Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Wahrnehmung von psychosozialen Betreuungsdienstleistungen durchführen bzw. vermitteln. Es soll daher auch ermöglicht werden, dass diese untere kommunale Ebene im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben durchführen kann. Hierbei sollen die Widerspruchsbescheide nach wie vor von den Kreisen erlassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 6a)

In dem neu gefassten § 6a wird das Zulassungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 müssen auf Antrag der kreisfreien Städte und der Kreise den von diesen bestimmten kommunalen Stellen auf Antrag die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden. Ein Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit besteht nicht. Dass die Zustimmung der obersten Landesbehörde Voraussetzung für die Zulassung ist, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Ausübung der Option durch die kreisfreien Städte oder Kreise kann die Belange der kreisangehörigen Gemeinden berühren. Insbesondere wird bei Ausübung der Option eine Arbeitsgemeinschaft in dem örtlichen Bezirk nicht gebildet (§ 44b Abs. 5 SGB II). Deshalb muss es den Ländern möglich sein, die Zustimmung zur Zulassung von dem Einverständnis der Mehrheit der kreisangehörigen Gemeinden abhängig zu machen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift lässt die Stellung des Antrags auf erstmalige Zulassung nur zu bestimmten Terminen zu, nämlich alle drei Jahre beginnend mit dem Jahr 2006. Dabei ist der Antrag bis zum 31. März mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres zu stellen. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung und tatsächlicher Übernahme der Aufgabe ist die für den Aufgabenübergang erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Ausübung der Option zu beliebigen Zeitpunkten ist ausgeschlossen, um die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Umstellungsprozesse bei der Bundesagentur auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Da die rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Aufgabenübertragung erst durch dieses Gesetz geschaffen werden und auch die finanziellen Rahmenbedingungen nicht bis zum 31. März 2004 feststehen, kann die Option bis zum 31. August 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ausgeübt werden.

Zu Absatz 4

Die Aufgaben nach § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden regelmäßig für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Zulassung erneut zu beantragen; Absatz 3, der sich nur auf die erstmalige Antragstellung bezieht, gilt insoweit nicht (siehe Satz 3).

Satz 2 stellt klar, dass die Kommunen, die für die Aufgabenwahrnehmung optiert haben, an ihre Entscheidung gebunden sind. Die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Aufgaben im Wege der Organschaft vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist zu beenden, besteht grundsätzlich nicht. Eine solche Bindung ist erforderlich, um die effektive Ausführung der Aufgaben nach dem SGB II nicht zu gefährden. Häufige und möglicherweise kurzfristige Wechsel des Aufgabenträgers wären nicht nur für die betroffenen Leistungsbezieher unzumutbar, die mit wechselnden Ansprechpartnern konfrontiert wären; sie würden auch zu nicht vertretbarem Mehraufwand bei der Agentur für Arbeit führen, die sich jeweils organisatorisch auf den Wechsel einstellen müsste.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zulassung widerrufen. Der Widerruf kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z. B. wenn eine den Vorgaben des SGB II entsprechende Aufgabenwahrnehmung auf Dauer gefährdet ist.

Zu Nummer 6 (§ 6b)

Der neu eingefügte § 6b beschreibt die Rechtsstellung der Kommunen, die nach § 6a zugelassen worden sind.

In Absatz 1 ist geregelt, dass die kommunalen Stellen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Organe der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen und dass der Bund auch insoweit die Kosten zu tragen hat.

Absatz 2 bestimmt, dass zwischen den kommunalen Stellen und den Regionaldirektionen der Bundesagentur Zielvereinbarungen geschlossen werden sollen. Damit wird deutlich, dass das neue, flexibel ausgestaltete Steuerungsmodell der Bundesagentur für Arbeit auch gegenüber den kommunalen Stellen als Organen der Bundesagentur wirksam werden soll.

Absatz 3 eröffnet den zugelassenen kommunalen Stellen ausdrücklich Handlungsspielräume, wenn sie sich bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung und der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Erbringung dieser Leistungen im Rahmen von nach Absatz 2 geschlossenen Zielvereinbarungen bewegen. Fachliche Weisungen kommen dann im Regelfall nicht in Betracht. Allerdings gilt diese Einschränkung nicht im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Erfüllung der Zielvereinbarung erforderlich sind.

Absatz 4 sichert die Eigenständigkeit der kommunalen Stellen im Bereich der Personal- und Organisationshoheit.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird eine Lücke geschlossen, weil anderenfalls nicht erwerbsfähige Partner keine Bedarfsgemeinschaft mit einem nicht erwerbsfähigen Elternteil und dessen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindern bilden könnten.

Zu Buchstabe b

Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Da die kommunalen Träger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder) zuständig sind, müssen die kommunalen Träger auf das vorrangige Angebot zur Tagesbetreuung des Kindes hinwirken. Hierbei ist es sinnvoll, dass in erster Linie erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Dies korrespondiert auch mit der neu eingefügten Vorschrift in § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch, wonach Plätze in Tageseinrichtungen vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberrechte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Da die kommunalen Träger neben der Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch für die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, ist es sinnvoll, dass die von der Agentur für Arbeit abzuschließende Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger erfolgt.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass alle Personen, für die in der Eingliederungsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, hierbei zu beteiligen sind.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Anpassung der Regelung an die unterschiedliche Trägerschaft nach § 6.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Redaktionelle Anpassung an die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens geänderte Bezeichnung der betroffenen Regelung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung zur Erstattung zwischen den beteiligten Trägern.

Zu Nummer 14 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung, da im Vermittlungsverfahren die Angabe für die entsprechende Regelung gewechselt hat.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Es wird klargestellt, dass das Einstiegsgeld auch für den Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Korrektur eines offensichtlichen Versehens: Geregelt werden sollte, dass bei wiederholter Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II jeweils zusätzlich um den Vomhundertsatz der Regelleistung gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde (je nach Art der Pflichtverletzung also 10 oder 30 vom Hundert). Diese Regelung wurde auch in dem im Kabinettschluss vom 13. August 2003 zugrunde liegenden Regierungsentwurf des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getroffen. Nachdem diese – in der Fassung des Kabinettschlusses in einem Absatz (1) – enthaltenen Regelungen später in zwei Absätze aufgeteilt wurden, wurde versehentlich im jetzigen Absatz 3 bei der Regelung zur Kürzung im Wiederholungsfall diese Aufteilung nicht

nachvollzogen, sondern nach wie vor nur auf die „erste Stufe nach Absatz 1“ (also ausschließlich 30 %) verwiesen. Dies entspricht aber nicht dem gewollten Regelungsgehalt. Denn Personen, deren Regelleistung aufgrund einer Pflichtverletzung in der ersten Stufe um 10 v. H. gekürzt wurde, sollen in der zweiten Stufe eben diesen Kürzungssatz, nicht aber den 30 %igen Kürzungssatz erhalten. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung wird dieses ursprüngliche Regelungsziel wieder hergestellt.

Zu Nummer 17 (§ 33)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Träger-schaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 19 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ermöglicht es, dass auch der Zuschlag nach § 24 in die Aufrechnung einbezogen werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ermöglicht es, dass – abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – eine Aufrechnung gegen Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in Höhe von 10 v. H. der maßgebenden Regelleistung möglich ist, wenn der Erstattungsanspruch nicht auf dem Verschulden des Hilfebedürftigen beruht.

Zu Nummer 20 (§ 44a)

Die Änderung stellt klar, dass bei voller Erwerbsminderung neben dem kommunalen Träger (dann als Träger der Sozialhilfe) auch ein „anderer“ Leistungsträger, wie vor allem der Rentenversicherungsträger, für die Erbringung von Leistungen an den Hilfebedürftigen zuständig sein kann. Im Übrigen redaktionelle Anpassung an die kommunale Träger-schaft im Rahmen des Optionsmodells.

Zu Nummer 21 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Die Regelung erlaubt, dass pro Arbeitsagenturbezirk nicht nur eine, sondern auch mehrere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden können.

Zu Buchstabe b

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern soll – abweichend von § 94 Abs. 2 SGB X, § 90 Abs. 1, 2 SGB IV – das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde führen. Die Regelung berücksichtigt, dass vergleichbare Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II im gesamten Bundesgebiet gebildet werden. Diese Aufsicht soll eine gleichmäßige Ausübung der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaf-

ten im gesamten Bundesgebiet sicherstellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit soll die Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht auf eine Bundesoberbehörde übertragen können.

Neben der Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft (z. B. die ordnungsgemäße Bestimmung des Geschäftsführers) tritt die Aufsicht über die einzelnen Leistungsträger, die auch deren Handeln in der Arbeitsgemeinschaft umfasst (vgl. z. B. Pichel, SGB X, § 94 Rn. 53; v. Wulffen, SGB X, 4. Auflage, § 94 Rn. 13). Soweit die Agenturen für Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft handeln (z. B. die Regelleistung zur Eingliederung bewilligen), unterliegen sie dementsprechend der Aufsicht des Bundes; soweit die kommunalen Träger in der Arbeitsgemeinschaft handeln (z. B. die Kosten der Unterkunft bewilligen), unterliegen sie der landesrechtlich für die Kommunen geregelten Aufsicht.

Zu Buchstabe c

Eine gegenseitige Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erforderlich, damit jeder Träger die ihm zur Durchführung obliegenden Aufgaben durchführen und Leistungen berechnen sowie auszahlen kann.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Der Satz 1 des ersten Absatzes regelt die Finanzzuständigkeit des Bundes für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese von der Bundesagentur durchgeführt wird, einschließlich der Verwaltungskosten.

Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung und Sicherung des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes. Rechtsgrundlage für die Prüfung bei der Bundesagentur für Arbeit ist § 111 Abs. 1 BHO in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 89 ff. BHO. Gleiches gilt für die kommunalen Stellen, da diese infolge der Organleihe in die Organisation der Bundesagentur eingegliedert sind. Da die Arbeitsgemeinschaften in gleicher Weise wie die Bundesagentur und die kommunalen Stellen in die Leistungsgewährung eingebunden sind, muss der Bundesrechnungshof im Interesse einer wirksamen Finanzkontrolle des Bundes auch bei diesen prüfen können.

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit der Pauschalierung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand.

Satz 5 sieht die Veranschlagung der Mittel für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget vor. Damit wird den Aufgabenträgern eine flexible Handhabung der Mittel ermöglicht. Je nach regionaler Bedarfslage können sie den Aufgabenschwerpunkt bei den Vermittlungsfachkräften oder bei den Eingliederungsleistungen bilden. Dadurch entstehen zugleich Anreize für einen sparsamen und effizienten Einsatz der verfügbaren Gesamtmittel.

Zu Buchstabe b

Als Maßstab für die Verteilung soll angesichts der Unsicherheiten, die sich für die Agenturen für Arbeit bzw. die örtlichen Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Stellen ergeben, für das Jahr 2005 als einfacher

und nachvollziehbarer Indikator ausschließlich die Zahl der Hilfebedürftigen in der jeweiligen Region in Frage kommen. Diese Grundregel wird in Satz 2 des Absatzes 2 festgeschrieben.

Da der Bund die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 finanziert, wird ihm aber die Möglichkeit eröffnet, Maßstäbe für die Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber jährlich in einem Gesamtbudget festzulegenden Mittel für Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltung auf die örtlichen Einheiten (Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Stellen) zu bestimmen. Es soll dabei mittelfristig ergänzend geprüft werden, inwieweit regionale Besonderheiten, beispielsweise strukturelle Defizite bei verfügbaren Arbeitsplätzen oder eine überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit, über geeignete Indikatoren berücksichtigt werden können.

Dabei sind im Sinne einer zielorientierten Steuerung auch inhaltliche Verknüpfung der Mittelverteilung mit Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihren Regionaldirektionen und einzelnen Trägern in die Prüfung einzubeziehen.

Zu Buchstabe c

Die im neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass nicht verausgabte Mittel des Gesamtbudgets nach Absatz 1 Satz 3 zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen der Agentur oder des zugelassenen kommunalen Trägers für das Folgejahr erhöhen und somit nicht an den Bund zurückfließen, bietet einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz. Insbesondere wird einem möglicherweise ineffizienten Verbrauch noch vorhandener Mittel am Jahresende entgegen gewirkt. Die übertragbaren Mittel sind auf maximal 10 % des Gesamtbudgets des laufenden Jahres begrenzt. Diese Grenze würde erreicht, wenn 20 % des Budgets für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten nicht verausgabt würden. Sie setzt einen Anreiz, das vom Haushaltsgesetzgeber angestrebte Niveau der Eingliederungsleistungen im Grundsatz zu erreichen.

Zu Nummer 23 (§ 50)

Zu den Buchstaben a und b

Anpassung an den Regelungsgehalt, der sowohl die Datenübermittlung an Dritte als auch die wechselseitige Datenübermittlung zwischen den zuständigen Trägern vorsieht.

Zu Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Verweisung auf § 397 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geht ins Leere. Die Verweisung auf § 395 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht erforderlich, da die entsprechenden Regelungen in §§ 50 und 51 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Zu Nummer 24 (§ 51)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Träger-schaft.

Zu Nummer 25 (§ 51 a)

Um einen Hilfebedürftigen bzw. auch die Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, jederzeit und unabhängig davon, ob er von einer Agentur für Arbeit oder einer zugelassenen kommunalen Stelle betreut wird, zu identifizieren, bedarf es einer einheitlichen Kundennummer, die ihm zugeteilt wird, wenn er erstmals eine Leistung nach dem SGB II erhält, bzw. einer eindeutig identifizierbaren Nummer der Bedarfsgemeinschaft. Die Kundennummer wird auch bei einem etwaigen Wechsel des Trägers mitgenommen. Da die Bundesagentur für Arbeit für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB III vergleichbare, eindeutig identifizierbare Kundennummern vergibt, kann auch der Wechsel zwischen beiden Leistungssystemen nachvollzogen werden.

Zu Nummer 25a (§ 51 b)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Regelungen enthalten Einzelheiten zu den von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhebenden und von den zugelassenen kommunalen Stellen an die Bundesagentur zu übermittelnden Daten.

Angesichts des Ziels einer effizienten Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Aufbau eines Informationssystems, das alle für die Steuerung des Prozesses benötigten Daten über die Leistungsbezieher und die Leistungen nach SGB II zusammenfasst, im Interesse sowohl der kommunalen Träger als auch der Agenturen für Arbeit. Dies bedingt auch, alle benötigten Daten in standardisierter Form zu erfassen und weiterzuleiten.

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt bereits über ein auf Einzeldatensätzen basierendes Informationssystem, das nicht nur für Zwecke der Statistik und Wirkungsforschung, sondern besonders für das Fallmanagement genutzt wird. Angestrebt ist, dass der Fallmanager jederzeit die bisherigen Betreuungs- und Eingliederungsmaßnahmen und die Beschäftigungsverhältnisse eines Arbeitsuchenden bei seinen Entscheidungen über die weitere Betreuung angemessen berücksichtigen kann. Dieses Informationssystem sollte auch bei der Betreuung von Arbeitsuchenden nach SGB II durch kommunale Stellen genutzt werden, die sich deshalb – in technisch kompatibler Weise – in das Datenerfassungssystem der BA einbringen müssen.

Es wäre aus Wirtschaftlichkeitsgründen, aber auch im Interesse des angestrebten Eingliederungserfolgs kontraproduktiv, wenn die kommunalen Stellen zwar die Daten der BA über die frühere Betreuung des Hilfebedürftigen nutzen, aber keine Daten über die Betreuung der Hilfebedürftigen bei der Kommune zur Verfügung stellen. Dies wäre insbesondere nachteilig bei Hilfebedürftigen, die zunächst von einer Kommune betreut werden, und zu einem späteren Zeitpunkt wegen eines Umzugs, des Wegfalls der Bedürftigkeit oder des Erwerbs eines Arbeitslosengeld-I-Anspruchs von der BA (oder auch einer anderen Kommune) betreut werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz stellt klar, dass die erhobenen Daten im Rahmen der Umsetzung des SGB II, für das Fallmanagement, für das interne Controlling, für die Erstellung von Statisti-

ken und für die Wirkungsforschung verwendet werden können und sollen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz bestimmt, dass die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung von der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Durchführungsanweisung in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für kommunale Träger geregelt werden sollen.

Zu Nummer 26 (§ 51c)

Die Regelung enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung – mit Zustimmung des Bundesrates – zur Regelung weiterer Einzelheiten von Datenlieferungen, die in den Fällen genutzt werden kann, in denen aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit grundsätzlicher Nachsteuerungsbedarf entsteht.

Zu Nummer 27 (§ 52)

Zu den Buchstaben a und c

Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft.

Zu Buchstabe b

Die Änderung lässt in Anlehnung an § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen Datenabgleich mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet zu. Damit werden bereits vorhandene Ressourcen und Erfahrungen dieser Stelle genutzt.

Zu Nummer 28 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Die Regelung im bisherigen Satz 1 ist hinfällig, weil der Regelungsgehalt bereits in § 51a Abs. 1 Satz 1 enthalten ist.

Zu den Buchstaben b und c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Anpassung im Hinblick auf die nach dem Sinngehalt der Regelung ebenfalls einzubeziehende Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 421h.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Anpassung an den Regelungsinhalt von § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 364)

Die bisherige Regelung über die Rückzahlung der Liquiditätshilfen berücksichtigte, dass Planungsentscheidungen über den Finanzbedarf der Bundesagentur für Arbeit in der Vergangenheit ex ante und auf der Basis unsicherer Schätzungen getroffen werden mussten. Deshalb eröffnete der Rückzahlungsmodus die Möglichkeit, zur Abdeckung nicht vorhergesehener Risiken, Überschüsse als Sicherheiten zurückzuhalten.

Durch den Einsatz des „Elektronischen Finanzanwendersystems für die Rücklage“ (FINAS-RL) ist nun für die Bundesagentur für Arbeit eine genauere Einschätzung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs als bisher möglich. Damit besteht kein Grund mehr, der Bundesagentur die bisherigen Überschüsse als Sicherheiten zu belassen.

Darüber hinaus wird die Liquidität jederzeit durch Mittelzuweisungen der Deutschen Bundesbank zu Lasten der Bundeskasse sichergestellt.

Die Änderung entspricht einer Forderung des Bundesrechnungshofes.

Zu Nummer 4 (§ 421h)

Zur Durchführung der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer musste § 421h in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt werden. Nach dem Abschluss der Erprobung wird der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 434j)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen:

Personen können nach dem 1. Januar 2005 nach der Übergangsregelung des § 434j Abs. 10 SGB III weiter Unterhaltsgeld beziehen.

Durch Artikel 10 Nr. 1 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) wurde die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI dahin gehend geändert, dass die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen wurden. Eine Herausnahme des genannten Personenkreises aus der sozialen Pflegeversicherung war aber nicht beabsichtigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Anpassung des Regelungsgehalts an die Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist erforderlich, weil das Zweite Buch Sozialgesetzbuch den Begriff des Haushaltsvorstandes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht kennt und ohne die hier vorgenommene Ergänzung die Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht in die Regelungen über die Belastungsgrenzen bei der Zuzahlung einbezogen wären.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung an die geteilte Trägerschaft nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Änderung eines redaktionellen Versehens. Ohne die Änderung hätten nur diejenigen Versicherten Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld II bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge gezahlt wurden.

Dem Arbeitslosengeld II liegt aber kein Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt zugrunde. Vielmehr wird nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Pauschalbetrag von 400 Euro zugrunde gelegt. Die Vorschrift ist daher so anzupassen, dass auch Bezieher von Arbeitslosengeld II den von der gesetzlichen Regelung gewollten Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Unfallversicherung tritt bei Unfällen in Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 309 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit ein. Die Anpassung ist erforderlich, damit Unfallversicherung kraft Gesetzes auch eintritt, wenn der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständige kommunale Träger eine Person zur Meldung nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III auffordert.

Zu Nummer 2

In § 52 sollen nur Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die wegen einer Sperrzeit ruhen, angerechnet werden. In entsprechender Anwendung sind auch die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Höhe anzurechnen, um die in einer Sanktionsphase nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gemindert wurde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6.

Zu Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung trägt dem Charakter der Grundsicherung für Arbeitsuchende als nachrangige staatliche Fürsorgeleistung Rechnung und stellt klar, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – wie schon gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe – auch gegenüber den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig sind.

Zu Nummer 2

Der Vorrang des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für die Leistungen nach § 13. Die Träger der Jugendhilfe haben aber nach wie vor zu gewährleisten, dass diese Angebote auch künftig mindestens im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten sind.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Paragraphenüberschrift wurde sowohl im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 als auch im Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 übersehen und ist daher für beide Gesetze nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Anpassung an die Trägerschaftsregelungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**Zu den Nummern 1 und 3**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig von der kommunalen Trägerschaft im Rahmen der Option oder der Trägerschaft der Bundesagentur besteht.

Zu Nummer 2

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Auch in der Berufs- und Revisionsinstanz sollen Fachsenate für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig sein. So wird sichergestellt, dass sich Fachsenate der Landessozialgerichte mit Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende befassen. Über die Verweisung in § 40 Sozialgerichtsgesetz gilt die Regelung auch für das Bundessozialgericht.

Zu Nummer 4

Die Änderung führt dazu, dass die Stelle, die einen Verwaltungsakt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erlassen hat, auch berechtigt ist, den Bescheid über einen Widerspruch zu diesem Verwaltungsakt zu erlassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so dass nur noch generell auf die Umsätze der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verwiesen wird.

Zu Artikel 12 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zur Durchführung der Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer musste § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung geändert werden. Nach dem Abschluss der Erprobung wird der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Durch das Wirtschaftsprüferreformgesetz – WPreFG – (BGBl. 2003 I S. 2446) wurden zum 1. Januar 2004 die bisher zuständigen Länder aus eigenem Wunsch aus den Verpflichtungen der Wirtschaftsprüferordnung fast vollständig frei. Konsequenterweise sind die Rechtsverordnungen, zu deren Einführung bzw. Änderung bisher die Zustimmung des Bundesrates erforderlich war, bis auf die Ausnahmen der §§ 8a und 13b WPO nunmehr zustimmungsfrei. Hierbei wurde irrtümlich übersehen, dass auch die Verordnungsermächtigung zur sog. Siegelverordnung in § 48 Abs. 2 WPO hätte angepasst, d. h. ebenso zustimmungsfrei ausgestaltet werden müssen. Dieses Versäumnis wird mit vorliegender Änderung behoben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

§ 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wurde durch Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 neu gefasst. Die ursprünglich in Artikel 5 Nr. 7 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Anpassung des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch alter Fassung greift daher ins Leere.

Zu Nummer 3

Die Übergangsregelung zur Rentenversicherungspflicht von Arbeitslosenhilfebeziehern ist entbehrlich, da Arbeitslosenhilfe längstens bis Ende 2004 gezahlt wird (§ 190 Abs. 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen, denn die Rechtsverordnungsermächtigung in § 18 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die zum 1. Januar 2004 in Kraft treten soll, ist nicht in Absatz 3, sondern in Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass die Änderungen in Artikel 9 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wie beabsichtigt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Zu Artikel 15 (Änderung der Beratungshilfeproduktverordnung)

Redaktionelle Anpassung an die unterschiedliche Trägerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Grundsatzvorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen in diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Die Änderung der Vorschrift über die Rückzahlung von Liquiditätshilfen durch die Bundesagentur soll erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten, um der Bundesagentur die erforderlichen Anpassungen beim Liquiditätsmanagement zu ermöglichen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des SGB II zur Tragung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Wenn kommunale Stellen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen, werden diese trotzdem weiterhin durch den Bund finanziert. Die für die Agenturen geltenden Maßstäbe bei der Zuteilung von finanziellen Mitteln werden auch auf die kommunalen Stellen angewendet. Somit hat dieses Gesetz keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Falls eine optierende Kommune bei der Durchführung der Grundsicherung effizienter (bzw. weniger effizient) arbeitet, als es eine Agentur für Arbeit getan hätte, hat dies allerdings zur Folge, dass der Bund und diese Kommune Minderausgaben (bzw. Mehrausgaben) hat. Die Zielvereinbarungen und der Vergleich von Agenturen für Arbeit und kommunalen Stellen können die Unterschiede in der Effizienz verringern und insgesamt zu größerer Effizienz führen.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau,

insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass kommunalen Stellen auf Wunsch der Kreise und kreisfreien Städte auch die in die originäre Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit fallenden Aufgaben im Wege der Organschaft wahrnehmen können. Außerdem enthält er notwendige Anpassungen des SGB II, die sich aus der geteilten Trägerschaft (§ 6) ergeben.

Es ergeben sich im Hinblick auf das gender mainstreaming keine Besonderheiten gegenüber dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

